

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG^{*)}
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4350/4G

für die Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66 322

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3(1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GVVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), geändert durch die 1. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 1980).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 2022).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Europa Carton AG
Spitaler Straße 11
D-20095 Hamburg

3. Hersteller der Verpackung

Europa Carton AG
Spitaler Straße 11
D-20095 Hamburg

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe

Kiste aus zweiwelliger Wellpappe mit Innenverpackung
(Beutel aus Kunststoff-Folie, Flaschen aus Kunststoff)

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

-

4.2 Grundmaße der Baumuster

Fuß der Bauartreihe : 214 mm x 214 mm (LxB)
Zwischengröße 1 : 814 mm x 414 mm (LxB)
Kopf der Bauartreihe : 614 mm x 464 mm (LxB)

4.3 Höhe der Baumuster

Fuß der Bauartreihe : 228 mm
Zwischengröße 1 : 478 mm
Kopf der Bauartreihe : 628 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

Fuß der Bauartreihe : 8 Liter
Zwischengröße 1 : 144 Liter
Kopf der Bauartreihe : 162 Liter

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

Fuß der Bauartreihe : 32 kg
Zwischengröße 1 : 187 kg
Kopf der Bauartreihe : 211 kg

4.6 Werkstoff der Verpackung

zweiwellige Wellpappe (B- und C-Welle)

4.7 Werkstoff der Verschlüsse

Herstellerverschluß: kombi. Laschenbandklebung und
fadverstärktes zweilagiges
Kraftpapier, hot-melt verklebt
Transportverschluß : Doppel-T-Verschluß, Kantenver-
stärkung, dreifach Querumreifung und
Horizontalumreifung mit Kunststoff-
klebeband, Breite 50 mm

4.8 Zeichnungen

Außenverpackung : jeweils Anlage Nr. 1 zu den Prüf-
berichten Nr. 2/4-I vom 29.04.1994,
Nr. 3/4 und 4/4 vom 16.02.1994

5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe

Die Bauart wird durch die in Nr. 4 spezifizierten
Baumuster eingegrenzt, die gemäß den Prüfberichten Nr.
2/4-I vom 29.04.1994, Nr. 3/4 und 4/4 vom 16.02.1994 der
Europa Carton - Werksprüfstelle, Wellpappenwerk Hamburg,
Tilsiter Straße 144, D-22047 Hamburg einer Bauartprüfung
nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger
Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden sind.

Teil der Bauartreihe sind Bauarten dann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Die Vorgaben des Masse-Volumen-Diagramms gem. dem Schreiben vom 22.02.1994 unter Berücksichtigung der Modellgesetze dürfen nicht überschritten werden.
- Abgesehen von den Abmessungen der geprüften Baumuster müssen alle sonstigen Spezifikationen der o.g. Prüfberichte eingehalten werden.
- Für jede von den geprüften Baumustern abweichende Bauart ist ein prüftechnischer Nachweis über die gleichwertige Leistungsfähigkeit zu führen, zu dokumentieren und der BAM vor Aufnahme der Fertigung zu übersenden.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y *)/S/...../D/BAM 4350 - E.C.A.
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

*) An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige geprüfte Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 9.5 einzusetzen; dabei ist auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Bruttomassen für die Verpackungen dürfen nicht überschritten werden:

Fuß der Bauartreihe : 32 kg

Zwischengröße 1 : 187 kg

Kopf der Bauartreihe : 211 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der in den o.g. Prüfberichten gemäß Nr. 4.2 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht in 10557 Berlin - Moabit, Kirchstraße 7, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen der besonderen Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Sie kann ferner nur bis zum Ablauf eines Jahres seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an der Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

12205 Berlin, den 25.05.1994

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke



Im Auftrag


Dipl.-Ing.(FH) M. Skutnik